

Bekanntmachung

der Stadt Bad Münster am Deister über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 für die Wahlbezirke der Stadt Bad Münster am Deister wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Service-Büro der Stadt Bad Münster am Deister, Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten und zwar

<u>Montag und Dienstag</u>	<u>von 8.00 - 16.00 Uhr,</u>
<u>Mittwoch</u>	<u>von 8.00 - 12.30 Uhr,</u>
<u>Donnerstag</u>	<u>von 8.00 - 17.30 Uhr und</u>
<u>Freitag</u>	<u>von 8.00 - 12.30 Uhr.</u>

Der Zugang zum Service-Büro ist mit Hilfe rollstuhlgerecht.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 10.05.2019 bis 12.30 Uhr**, bei der unter 1. benannten Dienststelle Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Hameln-Pyrmont durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bad Münster am Deister gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (u.a. E-Mail: wahlen@bad-muender.de) bei der unter 1. benannten Dienststelle beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

7. Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen persönlich abholen, haben bis zum 24.05.2019 auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die **Briefwahlstelle** im Service-Büro der Stadt Bad Münster am Deister, Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, ist **ab dem 06.05.2019** zu folgenden Zeiten geöffnet:

<u>montags und dienstags</u>	<u>von 8.00 - 16.00 Uhr,</u>
<u>mittwochs</u>	<u>von 8.00 - 12.30 Uhr,</u>
<u>donnerstags</u>	<u>von 8.00 - 17.30 Uhr und</u>
<u>freitags</u>	<u>von 8.00 - 12.30 Uhr sowie</u>
<u>außerdem am Freitag, 24.05.2019,</u>	<u>von 8.00 - 18.00 Uhr.</u>

Der Zugang zum Service-Büro ist mit Hilfe rollstuhlgerecht.

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.

Bad Münster, den 24.04.2019

In Vertretung

Westphal